# Großenhainer Unterhaltungs=& Anzeigeblatt.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Großenhain.

Erfcheinen: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend. Biertelfahrliches Abonnement: am Schalter 1 M., burch ben Boten ine baus 1 M. 25 Pf., burch die Boft 1 M. 25 Pf., durch die Boft ine baus 1 M. 50 Bf.

Drud und Berlag von Berrmann Starte in Großenhain. Berantwortl. Rebacteur: herrmann Starte sen.

Inferate für die am Abend auszugebende Rummer werden bis fruh 9 Uhr angenommen und Bebuhren für folche von ausmarte, wenn bies ber Ginfender nicht andere bestimmt, burch Boffnachnahme erhoben.

Mr. 92.

rtüll,

ıren,

Sportory S

additional desiration of the second of the s

eften

gen=

rme.

rtifel

aud

enger

reife.

virn,

ffe.

ften

ager,

bill.

Dienstag, den 5. August 1884.

72. Jahrgang.

# Bekanntmachung, die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe betreffend.

In Gemäßheit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter § 1 diefes Gefetzes fallenden Betriebes ben letteren unter Angabe des Gegenstandes und ber Art besselben, sowie die Bahl ber durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei ber unteren Bers waltungsbehörde binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Diese Frist ift vom Reichsversicherungsamt auf die Zeit bis gum 1. September dieses Jahres einschließlich

festgesetzt und von demselben wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus bem genannten Befete, sowie auf bie beigefügte Anweisung bingewiesen worben.

Nachbem nun seiten bes Königlichen Ministeriums bes Innern zur Ausführung ber Bestimmung in § 109 Abfat 1 bes Unfallversicherungsgesetzes weiter verordnet worden ift, daß unter ber unteren Verwaltungsbehörde, sowie unter ber Ortspolizeibehörde in ben Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ift, der Stadtrath, im Uebrigen die Amtehauptmannichaft zu verstehen, die höhere Berwaltungebehörde aber die Kreishauptmannschaft ist, so wird die Festsetzung obiger Frist, sowie nachstehender Auszug und die beigefügte Anweisung, hiermit ben Betheiligten burch bie unterzeichneten Behörden mit dem Veranlaffen zur Kenntniß gebracht, die hiernach erforderlichen Unmelbungen orbnungsmäßig und innerhalb ber mehrgebachten Frift bei ber für fie guftändigen Behörde einzureichen, bamit die lettere nicht genöthigt werde, bon ber ihr nach Absat 3 bes nachstehend abgebruckten § 11 bes Unfallversicherungsgesetzes zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen.

Großenhain, am 1. August 1884.

Die Königliche Amtshauptmannschaft. i. v.: Dite, Rg.=21ff.

Der Stadtrath. Serrmann.

Formular für die Anmeldung.

Regierungsbezirf

Stadtgemeinde=

Umtehauptmannschaftlicher

bezirf ..... Anmeldung auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand bes Betriebes*)	Art bes Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich be- schäftigten ver- sicherungspflich- tigen Personen.	Bemerkungen.

(Unterschrift bee gur Unmelbung Berpflichteten.) 1) 3. B. Baumwoll : Epinnerei, : Beberei, : Farberei, . Appretur, Solgfagemuble, Getreidemuble, Delmüble.

Bei mehreren Betriebezweigen ift der Sauptbetrieb zu unterftreichen.

# Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetze.

§ 1 Absat 1 bis 6. Alle in Bergwerfen, Salinen, Aufbereitungsanftalten, Steinbrüchen, Grabereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriten und Büttenwerfen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, lettere fofern ihr Jahresarbeitsverdienft an Lohn ober Gehalt zweitausend Mart nicht übersteigt, werben gegen bie Folgen ber bei bem Betriebe fich ereignenden Unfälle nach Maßgabe ber Bestimmungen dieses Gefetes versichert.

Daffelbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbtreibenben, beffen Gewerbebetrieb sich auf bie Ausführung von Maurer=, Zimmer=, Dachbeder=, Steinhauer = und Brunnenarbeiten erftrect, in biefem Betriebe beschäftigt werben, sowie

von ben im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern. Den im Abfat 1 aufgeführten gelten im Ginne biefes Gefetes biejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfteffel ober burch elementare Kraft (Wind, Waffer, Dampf, Gas, beiße Luft u. f. w.) bewegte Triebwerte gur Berwendung tommen, mit Ausnahme ber land= und forstwirthschaftlichen nicht unter ben Absat 1 fallenden Rebenbetriebe, sowie berjenigen Betriebe, für welche nur vorübergebend eine nicht zur Betriebsanlage gehörente

Rraftmafchine benutt wirb. 3m llebrigen gelten als Fabrifen im Ginne biefes Gefetes insbesondere biejenigen Betriebe, in welchen bie Bearbeitung ober Berarbeitung von Gegenständen gewerbemäßig ausgeführt wird, und in welchen zu biefem Zwede mindeftens gehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werben, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe ober explodirende Wegenstände

gewerbemäßig erzeugt werben. Welche Betriebe außerbem als Fabriten im Ginne biefes Gefetes anzusehen find,

entscheibet das Reichs-Versicherungsamt (§§ 87 ff.).

Auf gewerbliche Unlagen, Gifenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines ber vorbezeichneten Betriebe sind, finden bie Bestimmungen bieses Gefetes ebenfalls Unwendung.

§ 3 Absat 1. Als Gehalt ober Lohn im Sinne Diefes Gefetes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth ber letteren ift nach Ortsburchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. § 9 Absats 2 und 3.

Alls Unternehmer gilt berjenige, für beffen Rechnung ber Betrieb erfolgt. Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, find berjenigen Berufsgenoffenschaft zuzuwenden, welcher ber hauptbetrieb angehört.

§ 11.

Jeber Unternehmer eines unter ben § 1 fallenden Betriebes hat ben letteren binnen einer von bem Reichs = Versicherungsamt zu bestimmenben und öffentlich befannt zu machenben Frist unter Angabe bes Gegenstandes und ber Art besselben, sowie ber Bahl ber burch= schnittlich barin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei ber unteren Berwaltungsbehörbe anzumelben.

Für die nicht angemelbeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben

nach ihrer Kenntniß ber Berhältniffe zu ergangen.

Dieselbe ift befugt, bie Unternehmer nicht angemelbeter Betriebe zu einer Austunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frift burch Gelbstrafen im Betrage bis zu ein= hundert Mark anzuhalten.

Die untere Berwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen ber Reichs=Berufsstatistik geordnetes Berzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe bes Gegenstandes und ber Art bes Betriebes, sowie ber Zahl ber barin beschäf= tigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Berzeichniß ist ber höheren Berwaltungsbehörde einzureichen und von biefer erforberlichenfalls hinsichtlich ber Ginreihung ber Betriebe in die Gruppen, Rlaffen und Ordnungen ber Reiche = Berufsstatistit gu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherunge= pflichtigen Betriebe ihres Bezirts bem Reichs = Berficherungsamt einzureichen.

### Unleitung

## in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe. (§ 11 bes Unfallversicherungegefetes.)

1) Die Anmelbungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, b. h. unter ben § 1 bes Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

a) Bergwerte, Galinen und Aufbereitungsanstalten,

b) Steinbrüche, Grabereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,

c) Fabrifen aller Art und Buttenwerke.

Alls Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach bem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen bie Bearbeitung ober Berarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu biesem Zwede mindestens gehn Urbeiter regelmäßig beschäftigt werben.

Diernach muß 3. B. ein Bader, welcher in feinem Badereibetriebe mindeftens gehn

Arbeiter regelmäßig beschäftigt, biefen Betrieb anmelben;

d) alle Betriebe, in welchen Dampfteffel ober burch elementare Rraft (Wind, Waffer, Dampf, Gas, beiße Luft 2c.) bewegte Triebwerte gur Berwendung tommen.

hiernach muß 3. B. ein Schneiber, welcher mit einem Gasmotor und einem Lebr=

ling arbeitet, feinen Betrieb anmelben;

e) Betriebe, in welchen Explosivstoffe ober explodirende Gegenstände gewerbemäßig

erzeugt werben; f) jeder Gewerbebetrieb, welcher fich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachteder-, Steinhauer-, Brunnen- ober Schornsteinfegerarbeiten erftredt.

2) Nicht versicherungspflichtig und baber auch nicht anzumelben find Betriebe aller Art, in welchen ber Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge ober sonstige Ar beiter thätig ift.

Sobann fallen nicht unter bas Befet:

a) bie Land= und Forstwirthschaft einschließlich ber Gartnerei, tes Obst= und Wein=

baues, bie Biebzucht und Fischerei.

Die Benutung einer feststehenden ober transportablen Kraftmaschine (Locomobile 2c.) gu landwirthschaftlichen Arbeiten, 3. B. zum Pflügen, Daben, Drefchen, zur Bedienung einer Entwässerungeanlage macht ben landwirthschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig. Land= und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, b. h. gewerbliche Unlagen zur Berarbeitung

ber in ber Land= und Forstwirthichaft gewonnenen roben Naturproducte, wie Brennereien, Biegeleien, Stärkefabriten zc., find nur bann anzumelben, wenn fie unter ben § 1 Abfat 1 ober 4 bes Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach ber Art und bem Umfange bes Betriebes als Fabrifen anzusehen sind. Hiernach sind bie Brennereien auf großen Gütern als Fabrifen zur Anmeldung zu bringen, nicht bagegen bie als landwirthschaftliche Rebengewerbe vorkommenden fleinen Hausbrennereien und Brauereien, welche ben fo= genannten Haustrunt bereiten ober nur in gang geringem Umfange betrieben werben.

Getreide=, Del= und Walfmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in ber Saupts fache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und baneben ben Bebarf bes Gutebesiters

und seiner Leute mitbeden, find anzumelben. Richtversicherungspflichtig ift ferner:

b) bas Handwert, soweit nicht bie unter 1c bis i bezeichneten Merkmale für ben Betrieb zutreffen. Außerdem ift zu beachten, bag handwerkemäßige Betriebeanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines ber unter 1 bezeichneten Betriebe find, 3. B. eine Schlofferei in einer Baumwollspinnerei, mit bem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind. Enblich:

c) sind nicht versicherungspflichtig bas Handels = und Transportgewerbe, sowie die Gaft = und Schantwirthschaft. Gifenbahn= und Schifffahrtebetriebe jedoch, welche wesent= liche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, 3. B. ein Gisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit bem Sauptbetrieb unter bas Unfallversicherungsgesetz.

3) Rach Ziffer 1d werben Betriebe, in welchen Dampffessel oder burch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung tommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben folche Betriebe von ter Berficherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß fie zur Betriebeanlage gehören, benutt werben - vorausgesett, baß solche Betriebe nicht ohnehin nach ben übrigen Bestimmungen ber Biffer 1 versicherungspflichtig fint.

Die vorübergehende Benutung eines zur Betriebsanlage gehörenden, burch elementare Kraft betriebenen Motors, 3. B. Die vorübergehende Benutung einer zur Betriebs= anlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenfo begründet bie bauernde Benutung eines nicht zur Betriebeanlage gehörenden Motors, 3. B. einer Locomobile ober einer gemietheten, aus einem Rachbarhause herrührenden stationaren Rraft, Die Berficherungspflicht bes Betriebes.

Wir führen Wissen.